



5. Novelle der Verpackungsverordnung

Hinweis: Der bvdm hat seine Interpretation des Vorschriftentextes der Verpackungsverordnung mit größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können wir keine Gewähr für eine vollkommen rechtssichere Auslegung übernehmen. Die Verpackungsverordnung lässt juristischen Interpretationsspielraum zu.

Walter Fleck, Bundesverband Druck und Medien e.V.,
Wiesbaden

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Abfallwirtschaftliche Ziele

- Auswirkungen auf die Umwelt durch Verpackungsabfälle vermeiden oder verringern.
- Marktverhalten der Verpflichteten so regeln, dass Marktteilnehmer durch unlauteren Wettbewerb geschützt werden (Trittbrettfahrerei unterbinden – bislang wurden für 30 Prozent der Verpackungen keine Entsorgungsbeiträge entrichtet).
- Anteil der Mehrweggetränkeverpackungen stärken.
- Verwertungsanteil bei Verpackungen erhöhen – jährlich mindestens 65 %.



5. Novelle der Verpackungsverordnung

Anwendungsbereich

Gilt für alle Verpackungen (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen), die im Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Bundesrepublik Deutschland) in Verkehr gebracht werden:

- gleich auf **welcher Handelsstufe und unabhängig von der Betriebsgröße** (Industrie, Handel, Verwaltung, Gewerbe, Dienstleistungsbereich, Haushaltungen)
- und **unabhängig von Art und Umfang des Materials.**

Betroffen sind damit alle Unternehmen, die

- Verpackungen (Verpackungsmaterial) herstellen oder importieren
- Waren verpacken oder verpacken lassen oder in Verkehr bringen
- verpackte Waren importieren oder weiterverkaufen.



5. Novelle der Verpackungsverordnung

Begriffsbestimmungen

Verpackungen

sind aus beliebigen Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren.

Verkaufsverpackungen

sind solche, die als eine **Verkaufseinheit** (Ware in Verpackung) angeboten werden und beim **Endverbraucher anfallen** (auch Serviceverpackungen, die die Übergabe von Waren ermöglichen – im Handel, Gastronomie, Dienstleistungsbereich).

Schlüsselbegriffe: eine Verkaufseinheit; beim Endverbraucher anfallen (packt die Ware aus); Serviceverpackungen



5. Novelle der Verpackungsverordnung

Begriffsbestimmungen

Umverpackungen

sind solche, die als **zusätzliche Verpackung** zur Verkaufsverpackung verwendet werden und nicht der Hygiene, Haltbarkeit, dem Schutz der Ware etc. (Beschädigung, Verschmutzung) dienen.

Schlüsselbegriffe: Zusätzliche Verpackung; ohne Schutzfunktion

Transportverpackungen

sind solche, die den **Transport der Ware** erleichtern, vor Schäden bewahren oder zur Sicherheit des Transports dienen und beim **Vertreiber anfallen**.

Schlüsselbegriffe: dient dem Transport; fällt beim Vertreiber an (Ware wird auf dieser Handelsstufe ausgepackt)

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Begriffsbestimmungen

Hersteller ist:

- Wer Verpackungen, Packstoffe oder Verpackungsmaterial herstellt.
- Wer Verpackungen in den Geltungsbereich einführt (Importeur).

Vertreiber ist:

- Wer Verpackungen, Packstoffe oder Verpackungsmaterial (unabhängig von der Handelsstufe) im Geltungsbereich in Verkehr bringt.
- Wer Waren in Verpackungen (unabhängig von der Handelsstufe) im Geltungsbereich in Verkehr bringt.



5. Novelle der Verpackungsverordnung

Begriffsbestimmungen

Endverbraucher ist:

Wer die Ware in der **gelieferten Form nicht mehr veräußert**.

Schlüsselbegriffe: in der gelieferten Form nicht mehr veräußert (Eigenverwendung)

Private Endverbraucher sind:

Haushalte

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Begriffsbestimmungen

Gleichgestellte Anfallstellen

Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen (Behörden), Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Karitative Einrichtungen, Freiberufler, Kinos, Opern, Museen, Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien, Raststätten

Landwirtschaftliche Betriebe, Handwerksbetriebe (Begrenzung: haushaltsübliche Sammelbehälter – 1.100 Liter-Umleerbehälter, haushaltsüblicher Abfuhrhythmus)

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Rücknahmepflichten

Transportverpackungen: Anfallstelle Vertreiber (b2b)

- Hersteller und Vertreiber sind verpflichtet, Transportverpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen
- Die Rücknahme kann auch bei einer nächsten Anlieferung erfolgen
- Die zurückgenommenen Transportverpackungen sind erneut zu verwenden oder stofflich zu verwerten (wenn technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar – stoffliche und energetische Verwertung aus nachwachsenden Rohstoffen ist gleichrangig)
- Rücknahme- und Verwertungsquoten bzw. Nachweise sind nicht gefordert

Schlüsselbegriffe: Rücknahmeort Kunde, Rücknahme auch nächste Anlieferung

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Rücknahmepflichten

Transportverpackungen:

Anfallstelle private Endverbraucher (b2c)

- Transportverpackungen fallen definitionsgemäß beim Vertreiber an. Es wird angenommen, dass Transportverpackungen nur auf der Handelsstufe von b2b-Geschäften (Hersteller-Vertreiber) zum Einsatz kommen.
- Eine konkrete Rücknahmepflicht ist für Fälle bei privaten Endverbrauchern nicht formuliert.
- Behördliche Meinung ist: Fallen Transportverpackungen bei privaten Endverbrauchern dennoch an, gelten die Rücknahmepflichten von Verkaufsverpackungen

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Rücknahmepflichten

Umverpackungen:

Anfallstelle Vertreiber (b2b)

- Konkrete Rücknahmepflichten für Umverpackungen sind für Fälle von b2b-Geschäften nicht formuliert. Sofern Umverpackungen bei Vertreibern bzw. Industriekunden anfallen, gelten die Anforderungen für Transportverpackungen

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Rücknahmepflichten

Umverpackungen:

Anfallstelle private Endverbraucher (b2c)

Vertreiber von Waren in Umverpackungen sind verpflichtet, Umverpackungen

- bei der Abgabe zu entfernen oder
- die Rückgabe in der Verkaufsstelle oder auf dem Verkaufsgelände unentgeltlich zu ermöglichen.

Will der Endverbraucher die Umverpackung, dann greifen die Pflichten der Verkaufsverpackung.

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Rücknahmepflichten

Verkaufsverpackungen:

Anfallstelle Endverbraucher (b2b)

- Letztvertreiber sind verpflichtet, gebrauchte, restentleerte (bestimmungsgemäß ausgeschöpft) Verkaufsverpackungen am **Ort der tatsächlichen Übergabe** (oder unmittelbarer Nähe) **unentgeltlich** zurückzunehmen und zu verwerten. Die Pflicht beschränkt sich auf: Verpackungen von **entsprechenden Waren** (Art, Form, Größe)
- Es können abweichende Vereinbarungen über den Ort der Rückgabe und die Kostenregelung getroffen werden.

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Rücknahmepflichten

Verkaufsverpackungen:

Anfallstelle private Endverbraucher (b2c)

- Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen erstmals in Verkehr bringen und die beim **privaten Endverbraucher** anfallen, haben sich (kein Inverkehrbringen ohne Systembeteiligung) an einem System zur flächendeckenden Rücknahme (behördlich anerkannt, zugelassen) anzuschließen (auch Hersteller und Vertreiber von Serviceverpackungen auf Verlangen der Kunden).
- Diese Pflicht entfällt bei privat gleichgestellten Anfallstellen, wenn eine Beteiligung an einer vorhandenen Branchenlösung auf Landesebene erfolgt (mit umfangreichen Dokumentationspflichten, Tauglichkeitsnachweisen, Sachverständigenbescheinigung etc.)

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Vollständigkeitserklärung Verkaufsverpackungen

- Wer Verkaufsverpackungen an private und gleichgestellte Endverbraucher in Verkehr bringt, hat jährlich eine Vollständigkeitserklärung für das zurückliegende Jahr bis 1. Mai bei Überschreitung folgender Mengenschwellen zu erstellen:
 - > 80 Tonnen Glas
 - > 50 Tonnen Papier, Pappe, Karton
 - > 30 Tonnen Weißblech, Aluminium, Verbunde
- Erforderliche Angaben:
- Material und Menge an private und nicht private Endverbraucher gelieferten Verpackungen
 - Material und Menge bzw. der von Dualen Systemen entsorgten Verkaufsverpackungen
 - Material und Menge der verwerteten Verpackungen nicht privater Endverbraucher



5. Novelle der Verpackungsverordnung

Vollständigkeitserklärung Verkaufsverpackungen

- Die Vollständigkeitserklärung ist durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer in elektronischer Form für drei Jahre zu hinterlegen.
- Inverkehrbringer unterhalb der Mengenschwellen müssen auf Verlangen der Behörde eine Vollständigkeitserklärung abgeben.

5. Novelle der Verpackungsverordnung

§ 15 Ordnungswidrigkeiten (Ausschnitt)

- Wer keine (und nicht rechtzeitig) Transportverpackungen zurücknimmt oder keiner Wiederverwendung bzw. Verwertung zuführt.
- Wer sich bei Verkaufsverpackungen nicht an einem (dualen) System beteiligt oder nicht lizenzierte Verkaufsverpackungen an private Endverbraucher abgibt.
- Wer eine Verkaufsverpackung bei nicht privaten Endverbrauchern nicht zurücknimmt oder nicht verwertet.

Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis 50.000 EUR geahndet werden.

Verpackungsverordnung in b2c/b2b-Geschäften

Hersteller/
Vertreiber

Rücknahme-
pflichten

Anfallstellen

Beteiligung an
Dualen Systemen

Branchenlösung
(Eigenrücknahme
möglich, aber)

Rücknahme bei nächster
Belieferung oder
Rücknahme- und Kosten-
regelung vereinbaren



Private Endverbraucher
(Haushalte)

Privat gleichgestellte
Endverbraucher
(Kantinen, Verwaltungen,
Freiberufler, Kleingewerbe,
etc.)

Endverbraucher

(Industrie, Handels-,
Gewerbeunternehmen,
etc.)

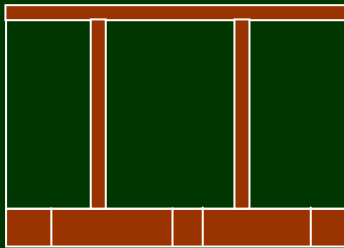
Verpackungsverordnung im b2b-Geschäft

Druckerei



Industrie-/
Handelsunternehmen

Vertreiber-
pflichten



Transportverpackung

- Paletten
- Deckelbretter
- Schrumpffolien
- Umreifungsbänder
- Stülpkartons etc.

- Selbstrücknahme (auch bei nächster Anlieferung möglich)
- TV erneut verwenden oder stofflich verwerten

Keine Nachweis- und Dokumentationspflichten formuliert. Jedoch ...
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.

Grundsätzliche Alternativen

- Beauftragung Dritter, die Rücknahmepflichten ausführen
- Anderweitige Rücknahmeregeln mit Kunden vereinbaren



Verkaufsverpackung

- Eventuell Stülpkartons
- Folienverpackungen
- Versandtaschen etc.

- Unentgeltliche (Selbst-)Rücknahme (nur Menge, Art, Größe und Form der gelieferten Verpackungen) am Ort der tatsächlichen Übergabe (oder Nähe)
- VP stofflicher Verwertung zuführen (keine Dokupflicht, aber § 15 Ordnungswidrigkeiten) bzw. zurückgenommene VP an Hersteller/Vertreiber zurückgeben

Grundsätzliche Alternativen

- Abweichende Rückgabe- und Kostenregelungen mit Kunden vereinbaren
- Mit Vorlieferanten Rückgaberegeln vereinbaren oder gar Lizenzierung der Verpackungen verhandeln

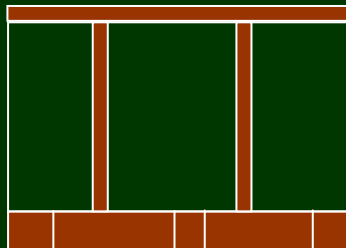
Verpackungsverordnung im b2c-Geschäft

Druckerei



Haushalte, Behörden,
Gewerbebetriebe,
Freiberufler etc.

Vertreiber-
pflichten



Behördliche Auffassung:
Es greifen grundsätzlich die
Pflichten für Verkaufs-
verpackungen, unabhängig
von der Verpackungsart.

Belieferung privater Endverbraucher:

- Beteiligung an einem flächen-
deckenden (dualen) Sammelsystem
- Nicht lizenzierte Verpackungen
dürfen an private Endverbraucher
nicht abgegeben werden.

Belieferung privat gleichgestellter
Endverbraucher:

- Beteiligung an einem flächen-
deckenden (dualen) Sammelsystem
oder
- Beteiligung an einer vorhandenen,
durch Sachverständigengutachten
testierten und den Landesbehörden
angezeigten Branchenlösung
oder
- Selbstrücknahme bei Fehlen eines
Rücknahmesystems (umfangreiche
Dokumentations- und Nachweis-
pflichten).

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Lizenzierungspflichten für Verkaufsverpackungen

Die Lizenzierungspflicht trifft vorrangig die Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen (die typischerweise beim Endverbraucher anfallen) erstmals in Verkehr bringen (bisherige Wahlmöglichkeiten eingeschränkt). Entscheidend ist (gemäß § 6 Abs. 1), wer die Ware in die Verpackung und in Verkehr bringt. Doch im Auftrag handelnde Abfüller sind nur in bestimmten Fällen Erstinverkehrbringer!

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Begriffsbestimmungen

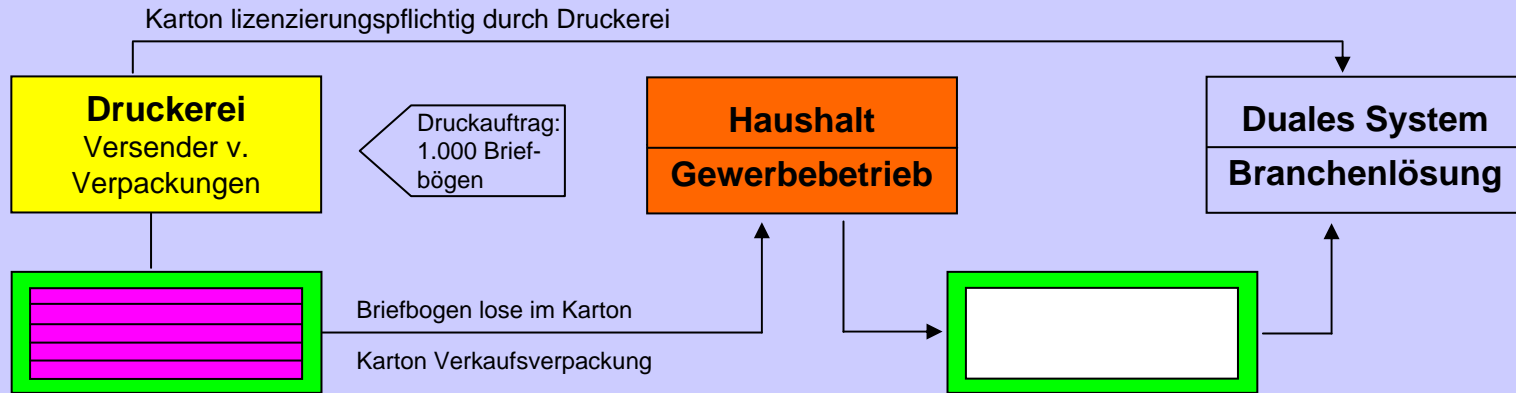
Erstinverkehrbringer ist:

Derjenige, der die mit Ware befüllte Verpackung erstmals für Dritte bereit stellt.

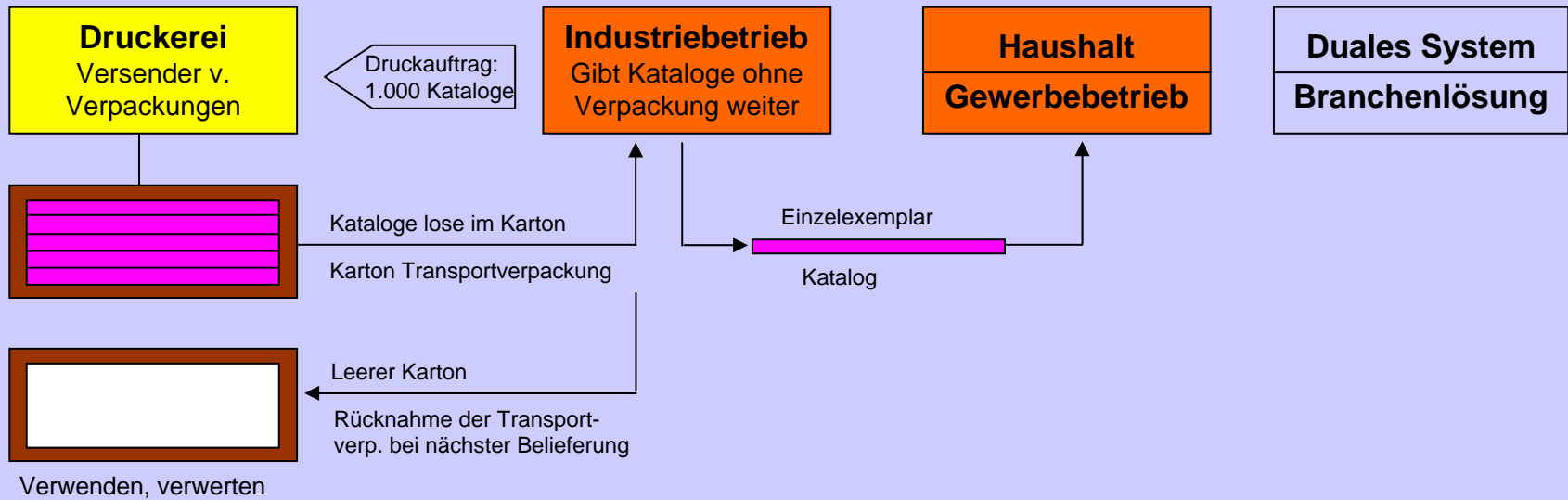
Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ist der Auffassung, dass nicht grundsätzlich das Unternehmen, das die Verpackung mit der Ware befüllt, der Erstinverkehrbringer ist. Bei Eigenmarken z.B. des Handels ist der Abfüller nicht Erstinverkehrbringer, sondern das auftraggebende Handelsunternehmen.

Das Bundesumweltministerium ist bei Druckerzeugnissen einer analogen Auffassung: Der Druckauftraggeber, der sowohl die Druckproduktion als auch die Versandvorschriften (Verpackungsart, Versandmittel, Versandweg) zur Belieferung privater Endverbraucher bestimmt, ist der Erstinverkehrbringer (verlängerte Werkbank) und nicht die Druckerei.

Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit

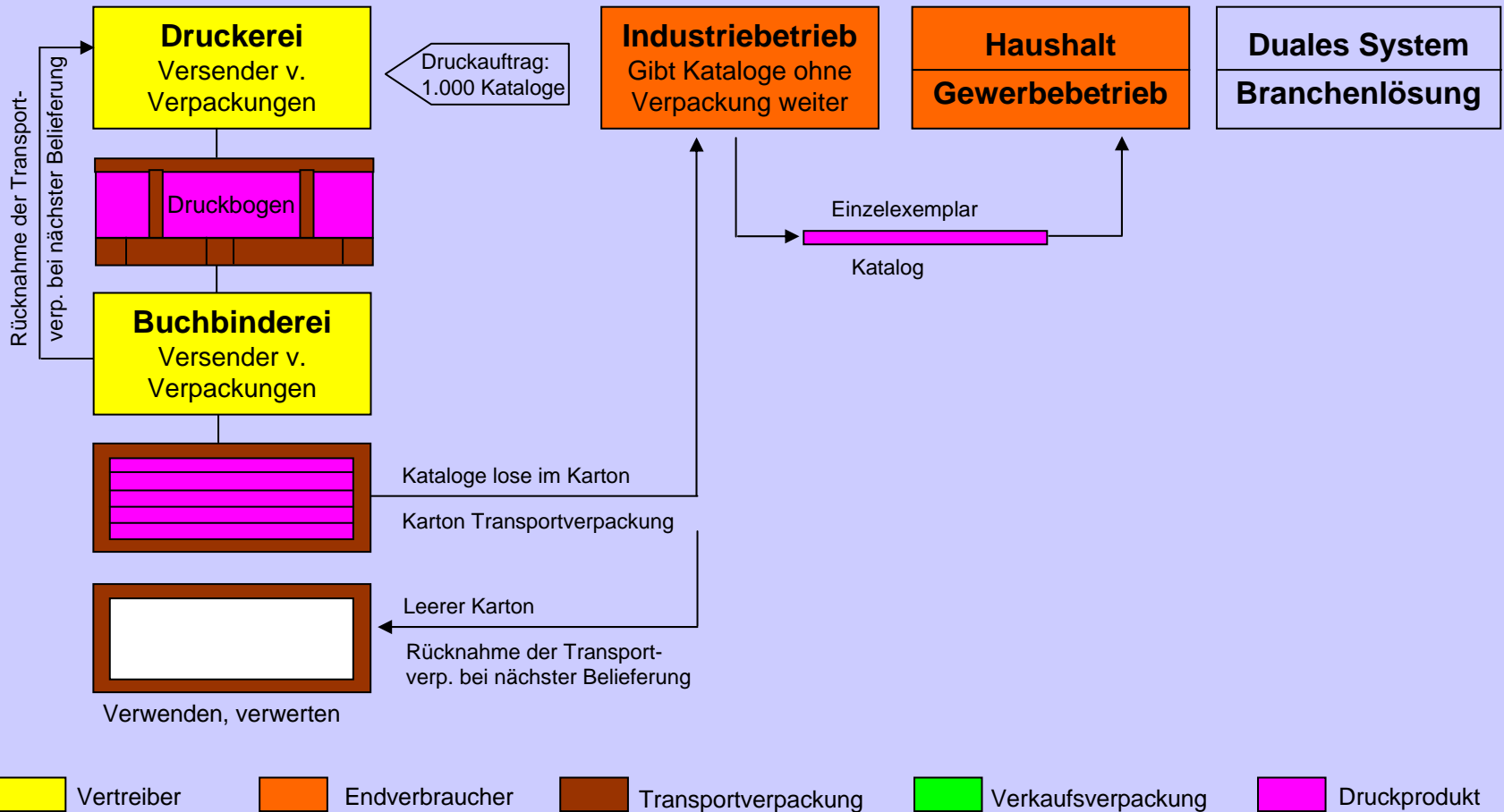


Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit

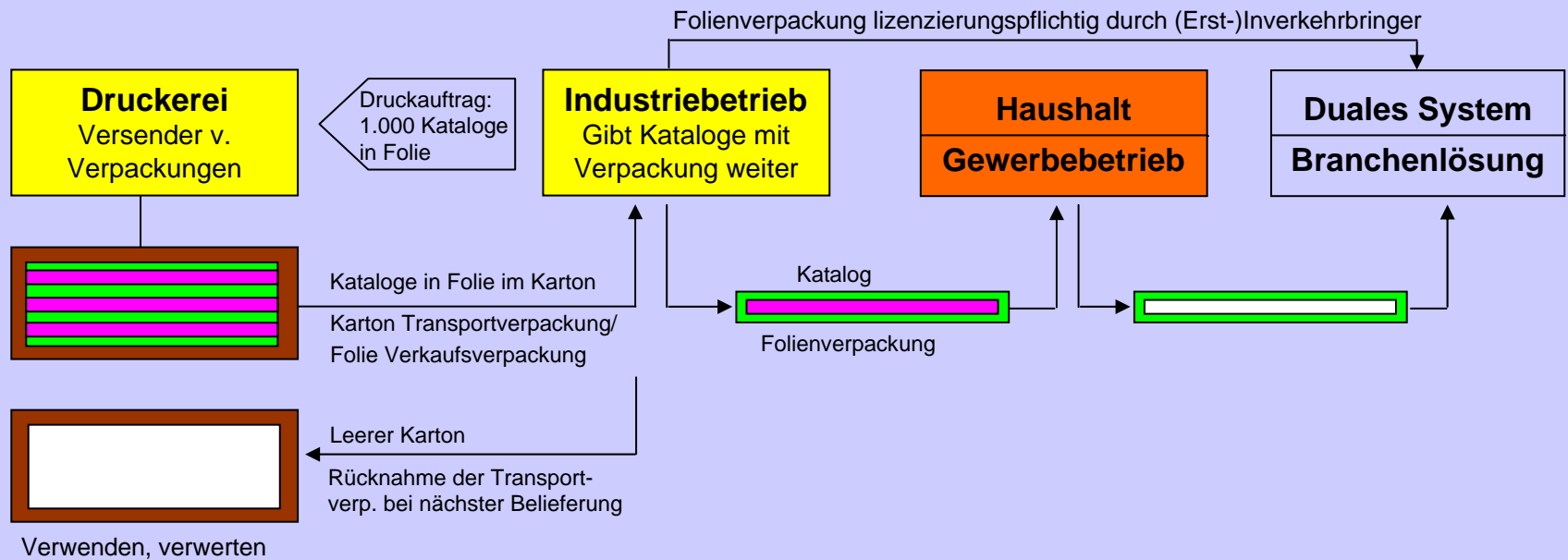


- Vertrieber
- Endverbraucher
- Transportverpackung
- Verkaufsverpackung
- Druckprodukt

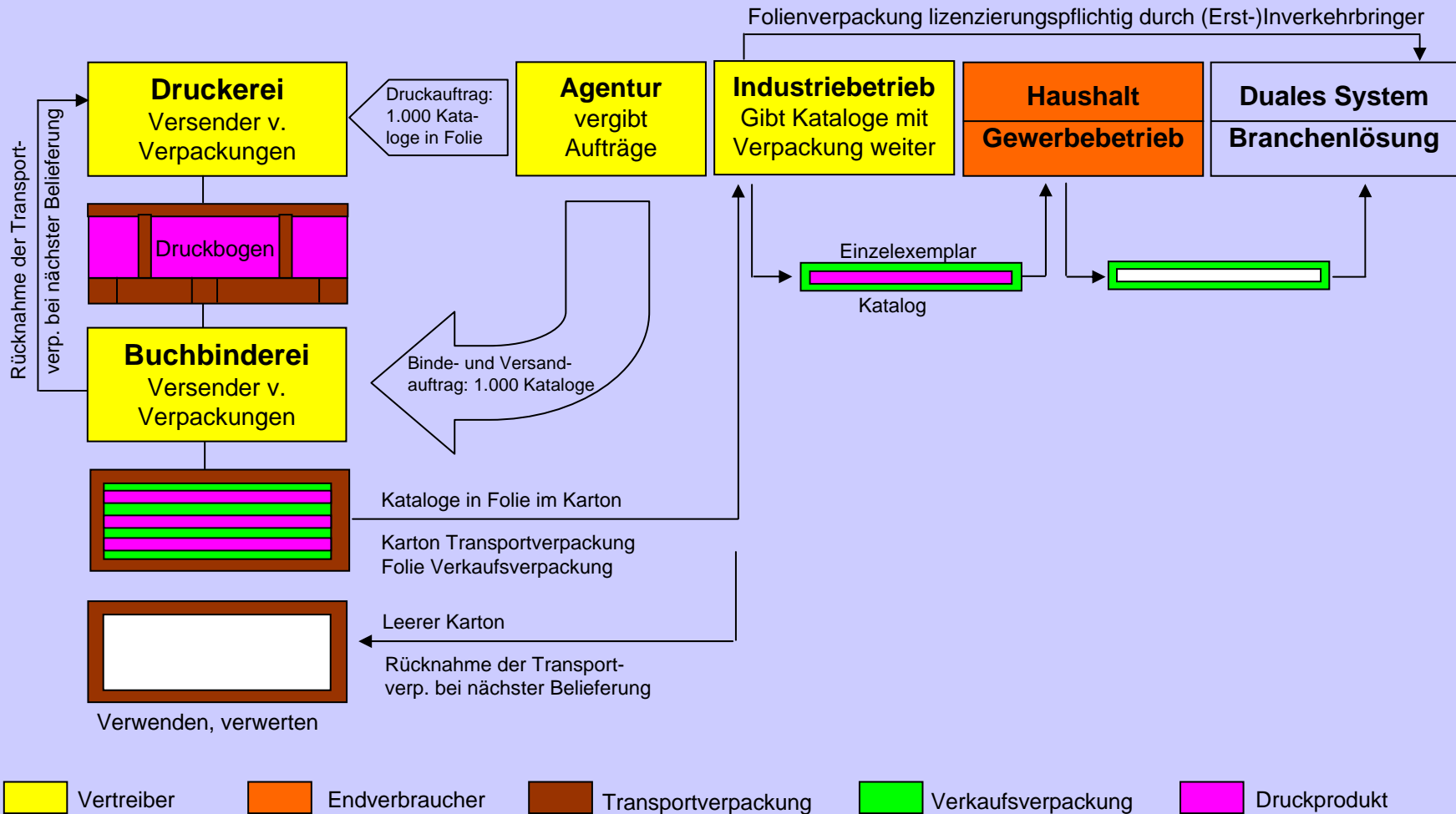
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



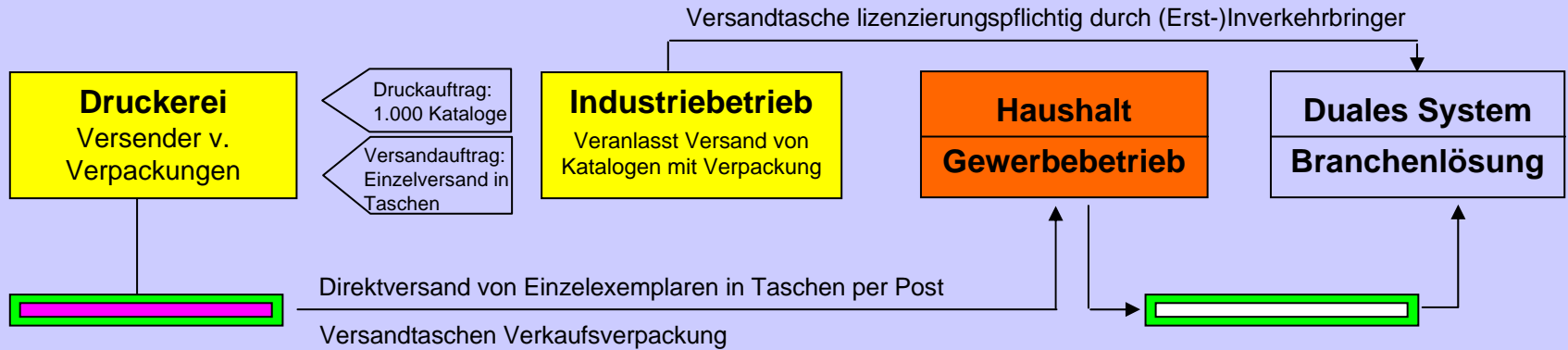
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



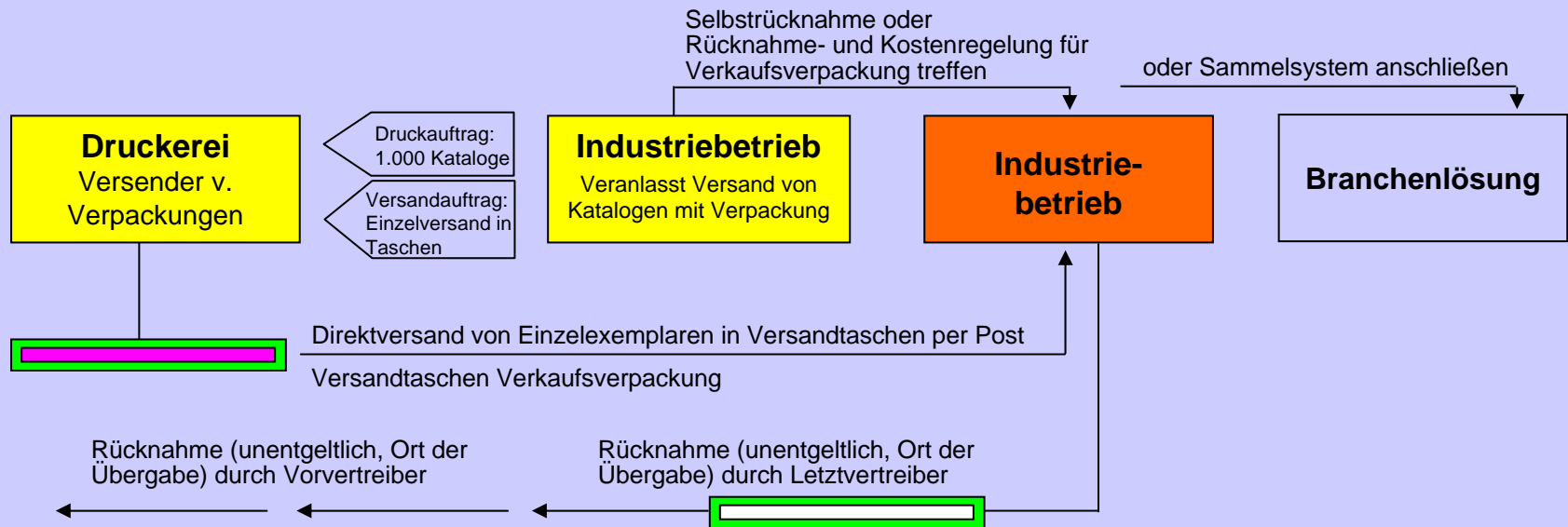
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



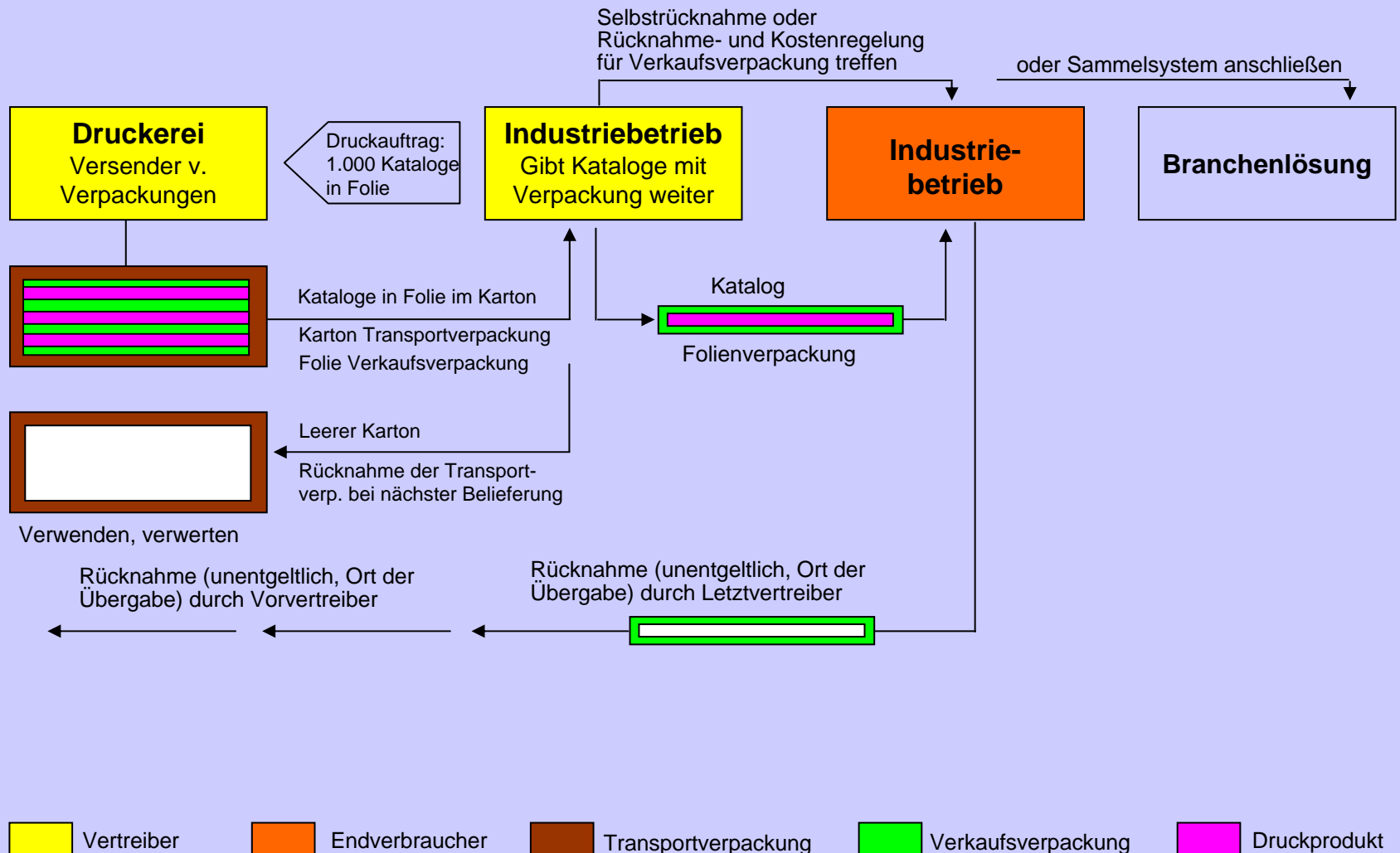
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



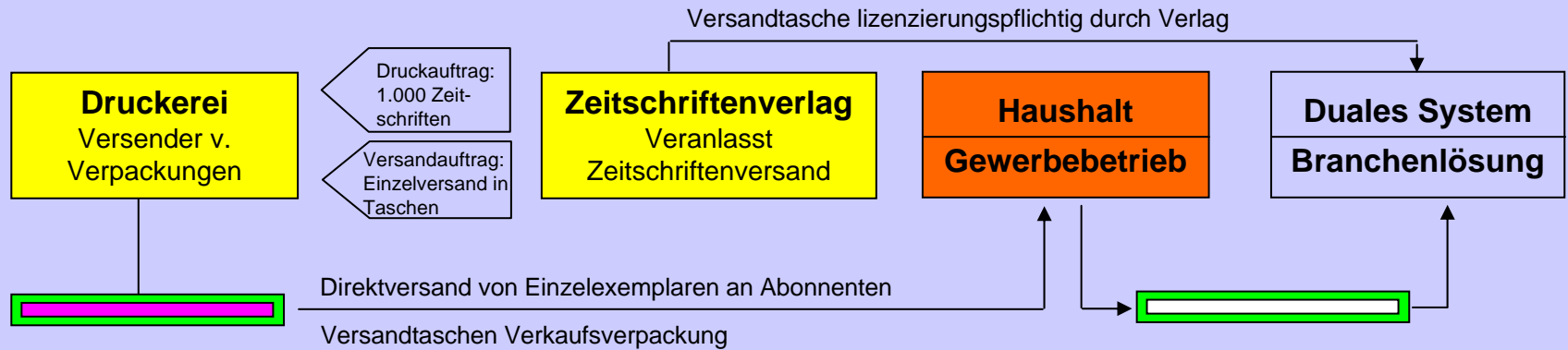
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



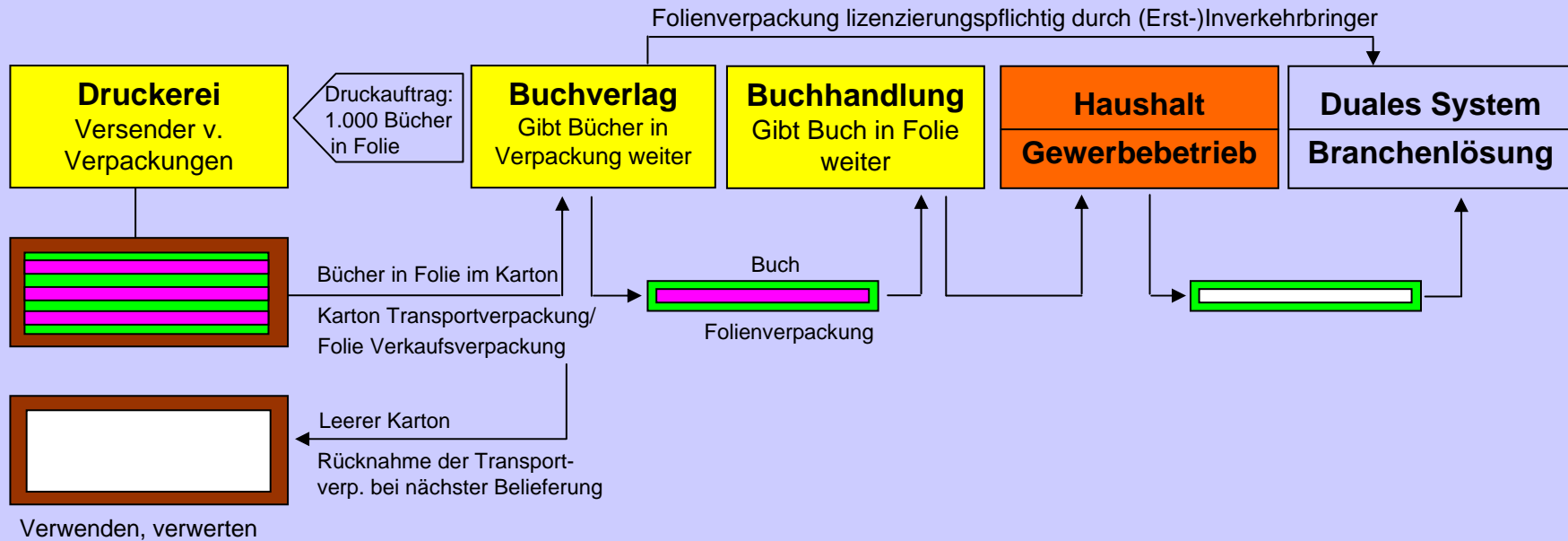
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



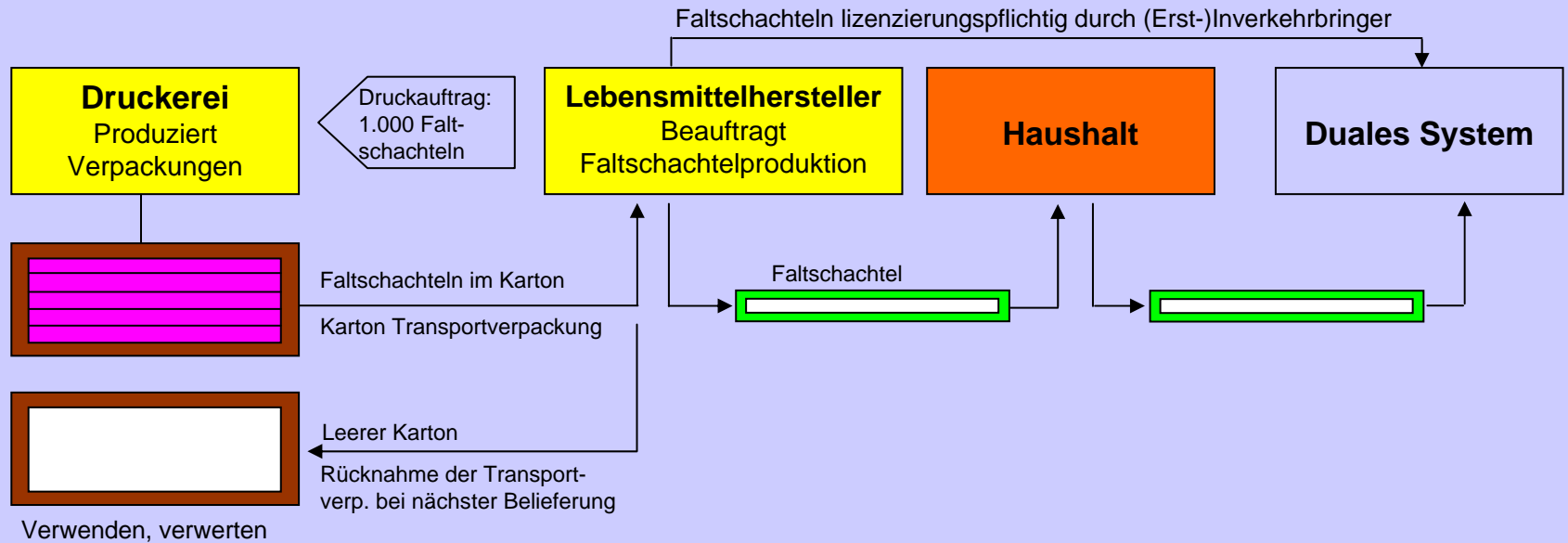
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



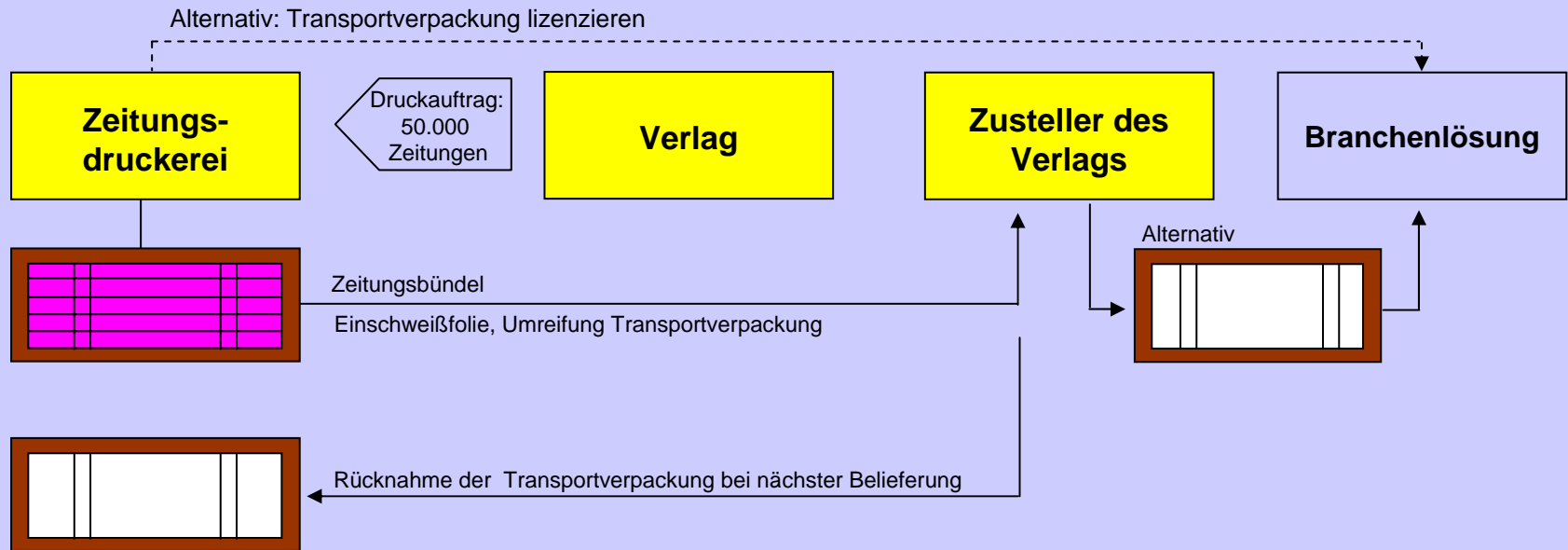
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



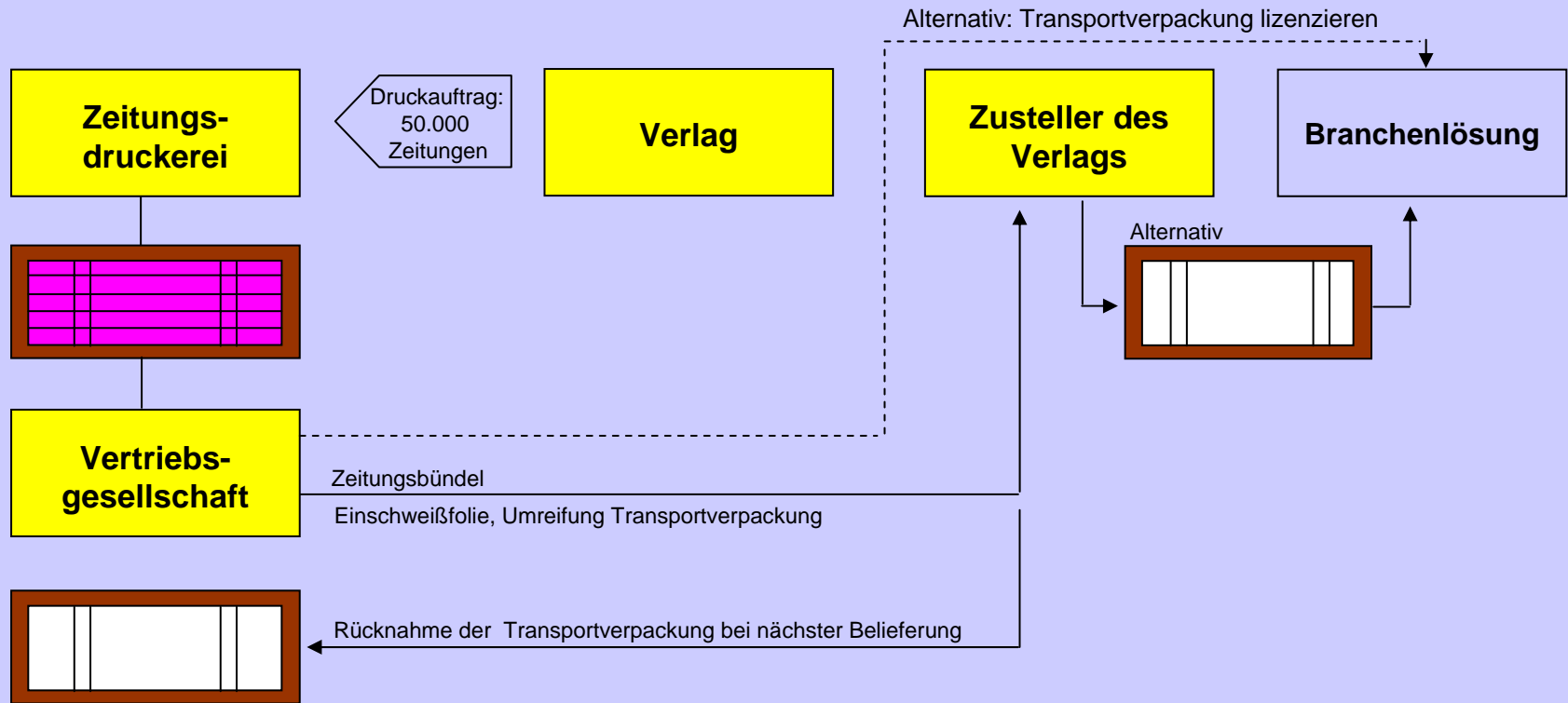
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit

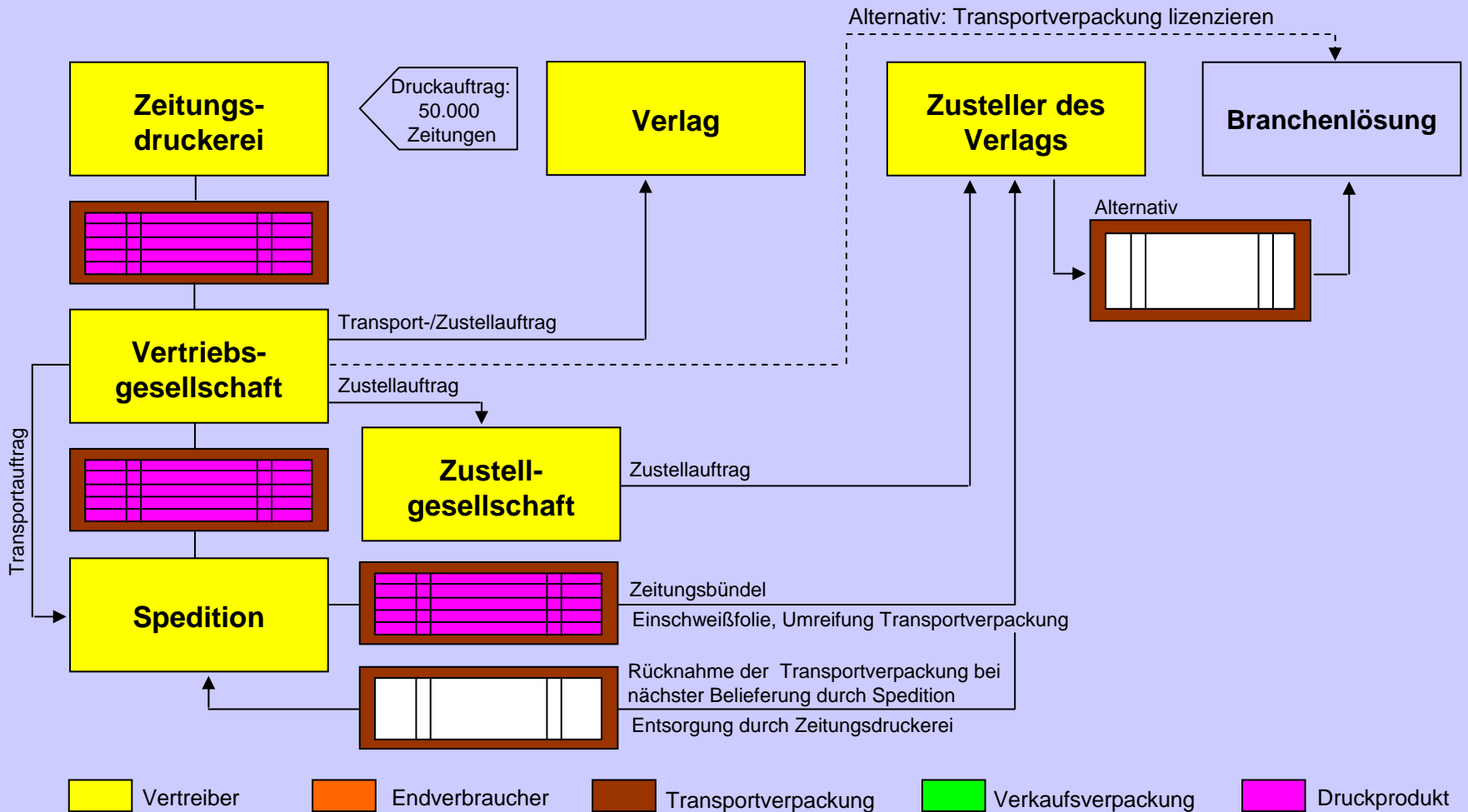


Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit

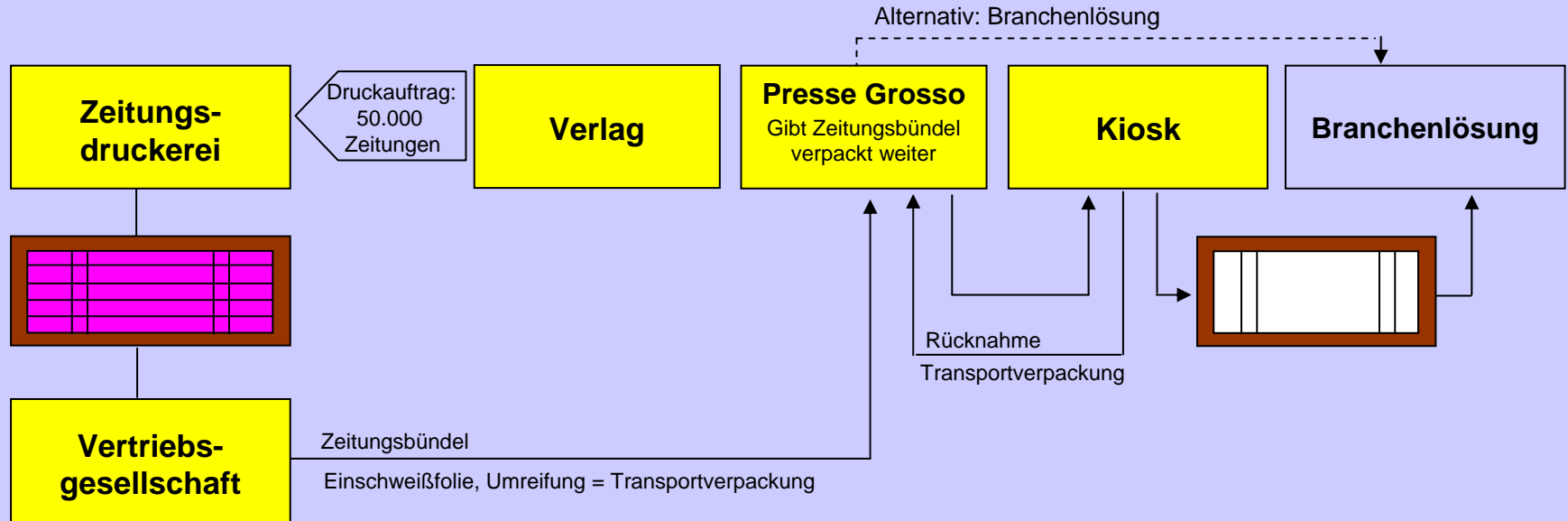


Vertreiber
 Endverbraucher
 Transportverpackung
 Verkaufsverpackung
 Druckprodukt

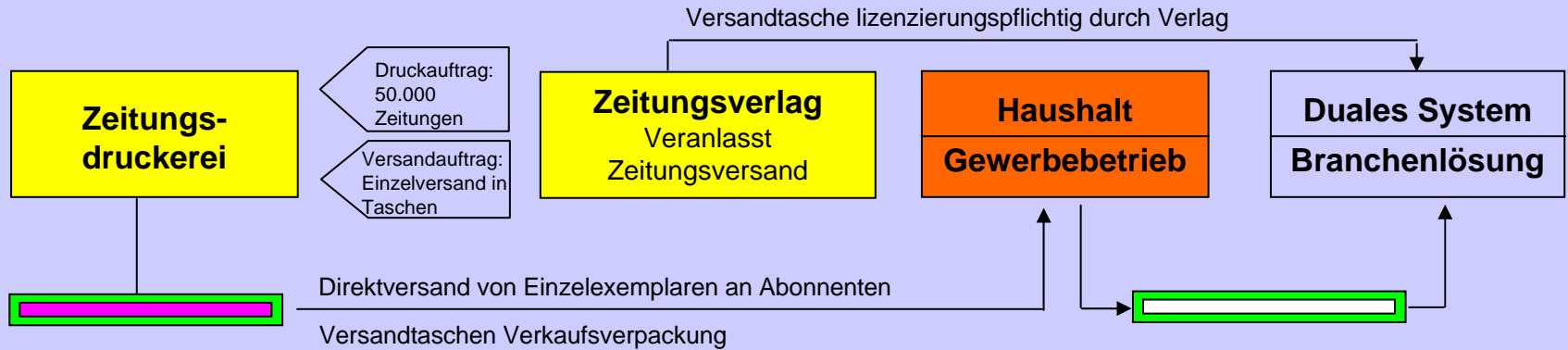
Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



Beispiel: Rücknahme- und Lizenzierungsverantwortlichkeit



Vertreiber
 Endverbraucher
 Transportverpackung
 Verkaufsverpackung
 Druckprodukt

5. Novelle der Verpackungsverordnung

(Duale) Sammelsysteme

- BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz, Tel. (09241) 4832-0, Fax (09241) 4832-222, info@bellandvision.de, www.bellandvision.de
- Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, Frankfurter Straße 720-726, 51145 Köln-Porz-Eil, Tel. (02203) 937-0, Fax (02203) 937-190, info@gruener-punkt.de, www.gruener-punkt.de
- EKO-PUNKT GmbH, Speicker Straße 2, 41061 Mönchengladbach, Tel. (02161) 24763-30, Fax (02161) 24763-33, info@eko-punkt.de, www.eko-punkt.de
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln, Tel. (02203) 9147-0, Fax (02203) 9147-1394, info@interseroh.com, www.interseroh-isd.de
- Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4K-4L, 55116 Mainz, Tel. (06131) 23 56 52-0, Fax (06131) 23 56 52-10, info@landbell.de, www.landbell.de
- Redual GmbH & Co. KG, Kornmarkt 34, 35745 Herborn, Tel. (02772) 5759-0, Fax (02772) 5759-20, info@redual.de, www.redual.de
- Veolia Umweltservice Dual GmbH, Kruppstrasse 5, 41540 Dormagen, Tel. (02133) 88500-60, Fax (02133) 88500-99, info-dual@veolia-umweltservice.de, www.veolia-umweltservice.de/dual
- Vfw GmbH, Max-Planck-Straße 42, 50858 Köln, Tel. (02234) 9587-0, Fax (02234) 9587-200, info@vfw-gmbh.eu, www2.vfw-gmbh.eu
- Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln, Tel. (02203) 8987-555, Fax (02203) 8987-981, dsz@zentek.de, www.zentek.de

5. Novelle der Verpackungsverordnung

(Duale) Sammelsysteme

- Die (Dualen) Sammelsysteme dürften gleichwertig sein.
- Sie erfüllen die formalen Voraussetzungen. Sind von den Landesbehörden anerkannt.
- Eine Kennzeichnung lizenzierter Verpackungen ist nicht mehr erforderlich.

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Anforderungen an Branchenlösungen

§ 6 Abs. 2 der neuen Verpackungsverordnung definiert:

- Durch Sachverständigengutachten testiert, den Landesbehörden angezeigt.
- Kostenlose Rücknahme der in Verkehr gebrachten, gebrauchten und restentleerten (b2c) Verkaufsverpackungen von allen belieferten Anfallstellen (Ort d. tatsächlichen Übergabe oder dessen Nähe).
- Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen gemäß Anhang I Nr. 1 der VerpackV und Verwertungsquoten erfüllen
- Mengenstromnachweis (nur von Verkaufs- keinen Um- und Transportverpackungen) gemäß Anhang I Nr. 4 der VerpackV bis jeweils 30. April eines Folgejahres erstellen, durch Sachverständigen bescheinigen lassen, bis 1. Juni beim DIHK hinterlegen.

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Konsequenzen für Druckereien – Mögliche Vorgehensweise

- *Jahresverbrauch an Verpackungen/Verpackungsmaterial ermitteln*
Materialarten und Mengen des Vorjahres
- *Kundenstruktur analysieren*
Anteil der Kunden nach privaten (und gleichgestellten) und nicht privaten Endverbrauchern bzw. gelieferte Mengen als Erstinverkehrbringer an b2c- und b2b-Verpackungen quantifizieren.
- *Umsetzungsmöglichkeiten der Rücknahmepflichten prüfen*
Transport- und b2b-Verkaufsverpackungen:
Selbstentsorgung oder Systembeteiligung?
b2c-Verpackungen: Systembeteiligung, Bezug eventuel lizenzierter Verpackungsmaterialien?

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Selbstentsorgung b2b-Verpackungen

- *Modalitäten der Rücknahme, der Kostenregelung mit Kunden vereinbaren*
(Eventuell vorher Entsorgungskosten für Verpackungseinheiten ermitteln)
- *Dokumentation einrichten*
Wenn Behörden nachfragen, eventuell zur Abwehr des Vorwurfs der Nichterfüllung von Rücknahmepflichten

5. Novelle der Verpackungsverordnung

Systembeteiligung b2c-Verpackungen

- *Sammelsystem(e) auswählen*
Eventuelle Kriterien: Entsorgung von Materialarten, Sammeldichte, Entsorgungspreise, Sammelkonditionen bzw. Restriktionen (Mindestmengen), Nachweisführung, vertragliche Punkte und Vertragslaufzeit etc.
- *Vertraglicher Anschluss an Sammelsystem(e)*
Lizenzierung der als Erstinverkehrbringer betreffenden Materialarten und -mengen
- *Lizenzgebühren einkalkulieren*
Kosten der Lizenzierung können in die Produktkalkulation eingerechnet werden
- *Kunden informieren*
Kunden die Art der Umsetzung der Rücknahmepflichten (eventuell auf Angebot, Lieferschein, in AGB etc.) mitteilen (Zusammenarbeit mit Sammelsystem)